

Versicherungs- & Servicehandbuch

in Kooperation mit der **ERGO**

Versicherungs-/Leistungsübersicht	S. 2
Bikeleasing-Komfort-Versicherung	S. 3
<ul style="list-style-type: none">■ ohne Selbstbeteiligung■ ab 5,90 € monatlich	
Bikeleasing-Verschleiß-Versicherung	S. 5
<ul style="list-style-type: none">■ ohne Wartezeit■ ab 5,90 € monatlich	
Bikeleasing-Inspektionspaket ^B	S. 6
<ul style="list-style-type: none">■ Inspektionsanspruch während der Leasinglaufzeit gemäß Leistungskatalog (siehe Leistungszeiträume)■ 4 € monatlich	
Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung (AGAV)	S. 7
Die Versicherung, die Sie vor Kosten durch Ausfall des Arbeitnehmers in folgenden Fällen schützt:	
<ul style="list-style-type: none">■ Langzeiterkrankung■ Todesfall■ Kündigungsfall■ Einvernehmliche Auflösung*■ Elternkarenz* inkl. Schutzfrist■ Erwerbsunfähigkeit* („Invalidität und Berufsunfähigkeit“)	
<ul style="list-style-type: none">■ ohne Wartezeit■ in Leasingfaktor berücksichtigt	
Glossar	S. 11
<ul style="list-style-type: none">■ Begriffsdefinitionen	

*siehe Begriffsdefinition im Glossar auf Seite 11.

Versicherungs-/ Leistungsübersicht

Bikeleasing-Komfort-Versicherung (verpflichtend)

leistet bei Schäden am Rad (inkl. Akku & Motor) durch:

- Diebstahl
- Teilediebstahl
- Einbruchdiebstahl
- Vandalismus
- Raub
- Reifenpanne
- Sturz
- Unfall
- Unsachgemäße Handhabung
- Überschwemmung
- Sturm
- Überspannung
- Kurzschluss
- Brand
- Blitzschlag
- Explosion
- Materialfehler
- Produktionsfehler
- Konstruktionsfehler

**bis 500 €
Mobilitätsgarantie/
Leihrad**

Prämie mtl. pro Fahrrad	Kaufpreis brutto bis	Prämie mtl. pro Fahrrad*
5,90 €	1.500,- €	5,90 €
7,90 €	3.000,- €	7,90 €
9,90 €	4.000,- €	9,90 €
11,90 €	5.000,- €	11,90 €
13,90 €	6.000,- €	13,90 €
15,90 €	7.000,- €	15,90 €
16,90 €	8.000,- €	16,90 €
17,90 €	9.000,- €	17,90 €
18,90 €	10.000,- €	18,90 €
19,90 €	11.000,- €	19,90 €
20,90 €	12.000,- €	20,90 €
21,90 €	13.000,- €	21,90 €
22,90 €	14.000,- €	22,90 €
23,90 €	15.000,- €	23,90 €

Hinweis:

Die Prämien verstehen sich inkl. Versicherungssteuer.
Für Firmen-/Poolräder gilt jeweils ein Aufschlag in Höhe von ca. 25% der Prämien.

Bikeleasing-Verschleiß-Versicherung (optional)

Empfehlung!

leistet bei Verschleißschäden an:

- Akku
- Bremsbelägen
- Brems Scheiben
- Bremsflüssigkeit
- Griffe/Lenkerband
- Ketten/Zahnriemen
- Kassetten
- Kettenblätter
- Reifen/Schlauch/Tubeless
- Pedale
- Schalt- und Bremszüge inkl. Außenhülle
- Getriebenaben-Service inkl. Schmiermittel
- Lagerungen (auch Innenlager) von: Gabeln, Dämpfern, Dropperpost, Lenkkopf, Pedale und Naben inkl. Service

***Hinweis:**

Die Prämien gelten zzgl. zur Bikeleasing-Komfort-Versicherung.

Höchstentschädigung pro Leasingjahr:

240 € brutto bei Kaufpreis bis 5.000 € brutto
300 € brutto bei Kaufpreis von 5.001 € bis 10.000 € brutto
360 € brutto bei Kaufpreis von 10.001 € bis 15.000 € brutto

Bikeleasing-Inspektionspaket (optional)

Empfehlung!

**4,- € monatlich
pro Fahrrad**

Inspektionsanspruch während der Leasinglaufzeit gemäß Leistungskatalog
Der Leistungskatalog beinhaltet:

- Allgemeine Überprüfung: Rahmen, Schaltung, Kette, Riemen, Lenker, Bremsen, Sattel, Federung, Zubehör, Lichtanlage, Tretlager, Räder, Laufräder, Akku, Motor
- Serviceupdates bei E-Bikes

Hinweis:

Der Betrag versteht sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung (AGAV)

**in Leasingfaktor
berücksichtigt**

- Erstattung der Gesamtleasingraten bei krankheits- oder unfallbedingtem Ausfall des Arbeitnehmers

Vorzeitige Rücknahme der Räder

- im Kündigungsfall durch den Arbeitnehmer oder Arbeitgeber
- im Fall einer einvernehmlichen Auflösung
- im Fall der Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers („Invalidität und Berufsunfähigkeit“) des Arbeitnehmers
- im Todesfall des Arbeitnehmers

Bei Elternkarenz inkl. Schutzfrist sind folgende Leistungen frei wählbar:

- Radrückgabe: Der Leasingvertrag wird durch vorzeitige Rückgabe des Rades beendet
- Erstattung der Gesamtleasingrate bis maximal 18 Monate, Leasingvertrag muss weitergeführt werden.

Bikeleasing-Komfort-Versicherung (verpflichtend)

Seite 3 von 11

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist:

- Hofmann Leasing GmbH, Bötzing Str. 48, 79111 Freiburg

2. Versicherte Sachen

Versichert sind alle verleasten Fahrräder und E-Bikes bis zu einem Händlerverkaufswert von 15.000 Euro (inkl. fest mit dem Rad verbundener Fahrradanhänger), die über Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG an Leasingnehmer in Österreich vertrieben werden. Höhere Gesamtwerte können auf Anfrage im Einzelfall mitversichert werden. Versicherungsschutz besteht für Fahrräder und E-Bikes, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und bei Abschluss dieser Versicherung nicht älter als ein Jahr ab Kaufdatum sind.

2.1. Versichert ist auch nachfolgend genanntes Fahrrad- und/oder E-Bike-Zubehör – sofern und solange mit dem Fahrrad und/oder E-Bike fest verbunden:

- Gepäckträger
- Gepäckträgertasche
- Fahrradschloss
- Smartphonehalter/Displayhalter

Das zuvor genannte Zubehör ist bis zu 100 € über die jeweilige Versicherungssumme hinaus, mitversichert.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung bei Schäden am Rad (inkl. Akku und Motor) durch:

- (Teile-)Diebstahl
- Einbruchdiebstahl
- Raub
- Vandalismus
- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Reifenpanne
- Sturz
- Unfall
- fahrlässige unsachgemäße Handhabung
- Überspannung, Kurzschluss
- Überschwemmung
- Sturm
- Erdbeben
- Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, (Teile-)Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unfall durch Dritte gelten subsidiär, d.h. nachrangig, zu anderen Verträgen, über die eine Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei unklaren Situationen stellt der Leasingnehmer/Nutzer seine anderweitig bestehenden Forderungen. Sollte der Schaden von dort nicht innerhalb von 6 Wochen reguliert werden, leistet der Versicherer unter Abtretung der Ansprüche – soweit es sich um einen versicherten Schaden handelt – vor.

3.1. Nicht versichert sind:

- Lackschäden/Schrammen (optische Mängel)
- Abhandenkommen nicht fest verbundener Teile (z. B. Tachos, Gepäcktaschen)
- Inspektion und Wartungen (im Rahmen des Inspektionspaketes abdeckbar)
- Abhandenkommen durch fehlende Diebstahlsicherung
- Verlieren/Stehenlassendes Zweirades
- Schäden für die der Hersteller, Fachhändler, Verkäufer, Lieferant oder Leasinggeber zu haften hat
- Schäden aufgrund von nachträglichen Veränderungen/technischen Modifikationen durch den Nutzer oder einer Manipulation des Motorsystems
- Verschleißschäden jeglicher Art (versicherbar in der Verschleiß-Versicherung)
- Schäden durch Teilnahme an Wettkämpfen oder Sportveranstaltungen im Privat-, Hobby- oder Amateurbereich

4. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer behält sich vor, bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen – die Kürzung der Leistung des Versicherers ist für diese Fälle auf maximal 50 % begrenzt.

5. Versicherungsort

Es gilt weltweiter Versicherungsschutz vereinbart.

6. Versicherungssumme

Als Versicherungssumme gilt der im Leasingvertrag genannte Kaufpreis.

Bikeleasing-Komfort-Versicherung (verpflichtend)

Seite 4 von 11

7. Neuwertentschädigung; Zeitwertermittlung

Im Totalschadenfall wird der Wiederbeschaffungspreis eines gleichartigen neuen Rades abzüglich des Werts des Altmaterials, max. jedoch der ursprüngliche Kaufpreis zzgl. GAP (Restwertdifferenz beim Leasinggeber) entschädigt, wenn der Schaden innerhalb eines Jahres nach Übergabe an den Leasingnehmer bzw. bei gebrauchten Rädern nach erstmaliger Inbetriebnahme eintritt.

- 7.1.** Die Abschreibung zur Ermittlung des Zeitwerts beträgt ab dem zweiten Betriebsjahr 20 %, ab dem dritten Betriebsjahr 40 % und ab dem vierten Betriebsjahr 50 %.
- 7.2.** Schäden an Akkus
Bei ersatzpflichtigen Schäden an Akkus wird ab dem zweiten Betriebsjahr ein Abzug neu für alt von 20 % je Betriebsjahr vorgenommen. Schäden an elektronischen Bauelementen bleiben hiervon unberührt.

8. Gutschrift bei Diebstahl- und im Totalschadenfall

Beantragt der Leasingnehmer für den im Einzelleasingvertrag genannten Nutzer nach einem Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Feuer oder unfallbedingtem Totalschaden des dem Nutzer überlassenen Fahrrads/E-Bikes binnen 12 Monaten nach Mitteilung über die vollständige Schadenregulierung, bei dem keine Obliegenheiten verletzt wurden, den Abschluss eines neuen Einzelleasingvertrags mit einer Laufzeit von 36 Monaten über die BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG beim Leasinggeber, um das Fahrrad/E-Bike an denselben Nutzer zu überlassen, gilt folgendes:

Die BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG wird im Rahmen des Verkaufs des neuen Fahrrads/E-Bikes an den Leasinggeber 50 % der im Rahmen des ursprünglichen Einzelleasingvertrags – der nach einem der vorgenannten Schadenereignisse beendet wurde – gezahlten Netto-Leasingraten (ohne Leasingnebenleistungen) von dem Brutto-Kaufpreis in Abzug bringen, sodass sich der Kaufpreis des neuen Fahrrads/E-Bikes entsprechend reduziert. Dieser Abzug wird ausschließlich als Rabatt auf den Kaufpreis des neuen Fahrrads/E-Bikes gewährt und nicht an den Leasingnehmer oder Nutzer ausbezahlt. Eine Übertragung auf einen anderen Nutzer ist ausgeschlossen.

Vorstehende Regelung gilt nur für den Fall, dass der Kaufpreis (Brutto) des neuen Fahrrads/E-Bikes mind. 70 % des Kaufpreises des beschädigten oder entwendeten Fahrrads/E-Bikes beträgt. Ausgeschlossen sind Firmen- und Verleihräder sowie Fahrräder bzw. E-Bikes, die im Kurierdienst betrieben werden.

9. Selbstbeteiligung

Es gilt keine Selbstbeteiligung vereinbart.

10. Obliegenheiten des Leasingnehmers/Nutzers vor Eintritt des Versicherungsfalls

Das Fahrrad bzw. das E-Bike ist zum Schutz gegen Diebstahl, mit einem qualitativ hochwertigen Markenschloss mit seinem Rahmen so an einem fest verankerten Gegenstand (z. B. Laternenmast, Verkehrsschild, Fahrradständer) festzuschließen, dass eine einfache Entwendung nicht möglich ist. Vorstehende Regelung gilt nicht, solange das Fahrrad oder E-Bike sich unter Aufsicht befindet oder in einem allseitig um- und verschlossenen Raum (nicht gemeint sind öffentlich zugängliche Räume oder Gemeinschaftsräume) abgestellt wird. Die vorgenannten Obliegenheiten gelten auch für Fahrradanhänger, sofern sie nicht fest mit dem Fahrrad verbunden oder angeschlossen sind.

- 10.1.** Das Schloss ist zwingend mitzuleasen. Der Preis muss mindestens € 48 brutto (UVP) betragen.
- 10.2.** Der Leasingnehmer/Nutzer ist verpflichtet, den Anschaffungsbeleg der etwaigen versicherten, nicht mitgeleaseten und fest montierten Anbauteile für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren und im Schadenfall vorzulegen.
- 10.3.** Der Leasingnehmer/Nutzer hat alle Herstellervorschriften auch hinsichtlich Betrieb und Wartung einzuhalten. Sofern der Nutzer die Endmontage selbst vornimmt, sind auch hier die Vorschriften des Herstellers und Händlers einzuhalten.

11. Obliegenheiten des Leasingnehmers/Nutzers nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Falle von Brand, Blitzschlag, Explosion, (Teile-)Diebstahl, Raub, Vandalismus (Schadenaufwand > 100 €) oder Einbruchdiebstahl ist der Schaden innerhalb von 5 Werktagen bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Der Leasingnehmer/Nutzer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

- 11.1.** Reparaturen sind durch den Verkäufer bzw. entsprechende Fachhändler durchzuführen.

12. Mobilitätsgarantie

Versichert gelten die Kosten für den Transport (z. B. Taxi) von fahruntüchtigen Fahrrädern, E-Bikes, Gepäck und Anhängern bis zur nächsten Werkstatt, zum Zielort oder nach Hause bis 150 € (keine Ersatzteile) je Versicherungsfall. Bei einem selbstorganisierten Transport beträgt die Erstattung maximal 50 €. Der Aufwand für ein Leihrad gilt bis 25 € / Tag, max. 14 Tage als mitversichert. (Als Nachweis ist der entsprechende Mietvertrag einzureichen)

13. Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler BLS Versicherungs GmbH & Co. KG ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Leasingnehmers/Nutzers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bikeleasing-Verschleiß-Versicherung (optional)

Seite 5 von 11

1. Versicherungsnehmer / Versicherte Sachen

Versicherungsnehmer ist:

- Hofmann Leasing GmbH, Bötzingen Str. 48, 79111 Freiburg

- 1.1. Versichert sind alle Leasingräder die über BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, Grabenweg 68, 6020 Innsbruck an Leasingnehmer mit Sitz in Österreich vertrieben werden.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Verschleißschäden an

- Akku
- Bremsbeläge
- Brems Scheiben
- Bremsflüssigkeit
- Griffe/Lenkerband
- Ketten/Zahnriemen
- Kassette
- Kettenblätter
- Reifen/Schlauch/Tubeless
- Pedale
- Schalt- und Bremszüge inkl. Außenhülle
- Getriebeabn-Service inkl. Schmiermittel
- Lagerungen (auch Innenlager) von: Gabeln, Dämpfern, Dropperpost, Lenkkopf, Pedalen und Naben inkl. Service

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

- Räder die im Verleih oder Kurierdienst betrieben werden
- Aufwendungen für Inspektionen und Wartungen
- Akkudefekte durch Falschladungen. Der Akku muss im Schadenfall durch den Hersteller geprüft werden; das Attest ist dem Versicherer vorzulegen
- Schäden aufgrund von nachträglichen Veränderungen/technischen Modifikationen durch den Nutzer oder einer Manipulation des Motorsystems
- Aufwendungen infolge erhöhtem Verschleiß durch den Einsatz bei Rennen, Wettbewerben, Sportveranstaltungen
- Eigenreparaturen
- Garantieansprüche/-leistungen gehen in jedem Fall vor

4. Wartezeit

Es gilt keine Wartezeit vereinbart.

5. Umfang der Entschädigung

Höchstentschädigung je Rad pro Leasingjahr:

- 240 € brutto bei Kaufpreis bis 5.000 € brutto
- 300 € brutto bei Kaufpreis von 5.001 € bis 10.000 € brutto
- 360 € brutto bei Kaufpreis von 10.001 € bis 15.000 € brutto

- 5.1. Bei ersatzpflichtigen Schäden an Akkus wird ab dem 2. Betriebsjahr ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe von 20 % je Betriebsjahr vorgenommen.

6. Obliegenheiten des Leasingnehmers/Nutzers

- Der Leasingnehmer/Nutzer hat alle Herstellervorschriften auch hinsichtlich Betrieb und Wartung einzuhalten.
- Reparaturen sind durch den Verkäufer bzw. entsprechende Fachhändler durchzuführen.

Bikeleasing-Inspektionspaket (optional)

Seite 6 von 11

1. Leasingnebenleistung

Im Rahmen des Abschlusses des Einzeleasingvertrags kann für Fahrräder und/oder E-Bikes aller Marken, sowie etwaige fest mit dem Rad verbundenen Fahrradanhänger, die über den Leasinggeber verleast werden, ein Inspektionspaket mit abgeschlossen werden. Dies ist eine Serviceleistung der Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG. und kein Versicherungsprodukt der Ergo.

2. Leistungskatalog

Der teilnehmende Händler rechnet die im Rahmen des Inspektionspaketes erbrachte Inspektion am Fahrrad und/oder E-Bikes direkt mit Bikeleasing ab. Die im Rahmen des Inspektionspaketes durchzuführende Inspektion darf ausschließlich bei einem der teilnehmenden Händlern beauftragt werden. Die teilnehmenden Händler sind in der Händlerkarte von Bikeleasing-Service aufgeführt.

Der Leasingnehmer kann unter Beachtung der Ziffer 3. zwei Inspektionen (bei einer Leasinglaufzeit von 36 Monaten) und drei Inspektionen (bei einer Leasinglaufzeit von 48 Monaten) für jeweils 70 € inkl. 20 % USt. am jeweiligen Leasinggegenstand während der Leasingvertragslaufzeit gemäß nachfolgendem Leistungskatalog durchführen lassen.

Der Leistungskatalog beinhaltet Serviceupdates bei E-Bikes sowie die allgemeine Überprüfung des/der Rahmen, Schaltung, Kette, Riemen, Lenker, Bremsen, Sattel, Federung, Zubehör, Lichtanlage, Tretlager, Räder, Laufräder, Akku, Motor, jedoch keine Instandsetzung oder Reparaturen.

3. Leistungszeiträume

Um die seitens der Hersteller angegebenen Überprüfungsempfehlungen einzuhalten, kann der Leasingnehmer bzw. der Nutzer folgende Inspektionen durchführen lassen:

Die erste Inspektion im Rahmen des Inspektionspaketes kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 1. bis Ende des 18. Monats nach Übergabe des Leasinggegenstands bei einem teilnehmenden Händler durchführen lassen.

Die zweite Inspektion im Rahmen des Inspektionspaketes kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 19. bis Ende des 36. Monats nach Übergabe des Leasinggegenstands bei einem teilnehmenden Händler durchführen lassen.

Die dritte Inspektion im Rahmen des Inspektionspaketes kann der Leasingnehmer bzw. Nutzer im Zeitraum ab dem 37. bis Ende des 48. Leasingmonats nach Übergabe des Leasinggegenstands bei einem teilnehmenden Händler durchführen lassen.

Der Leasingnehmer bzw. der Nutzer erhält 14 Tage vor dem Beginn der beiden vorstehenden Leistungszeiträume jeweils einen einmalig nutzbaren Gutschein-Code per E-Mail, Bikeleasing-App und Portal zur Verfügung gestellt, der bei Beauftragung und vor Durchführung der Inspektion beim teilnehmenden Händler diesem mitzuteilen ist, da der Händler nur durch Angabe des Gutschein-Codes die Inspektion abrechnen kann.

Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht generell nicht.

4. Obliegenheiten des Fachhändlers

Wird die Inspektion nicht binnen der vorstehend angegebenen Leistungszeiträume durchgeführt, verfällt der jeweilige Gutschein-Code für die jeweilige Inspektion. Ein Anspruch auf einen neuen Gutschein-Code für die jeweilige Inspektion besteht in diesem Fall nicht.

Die Abrechnung seitens des Fachhändlers muss innerhalb von 7 Tagen nach Leistungserbringung erfolgen.

Bei nicht fristgerechter Abrechnung entfällt die Zahlung an den Fachhändler.

5. Bestätigung, Abrechnung und Laufzeit

Die Kosten für das Inspektionspaket für ein Fahrrad/E-Bike beträgt monatlich 4,00 € (zzgl. USt.) unabhängig des Kaufpreises/Modells und wird monatlich vom Leasinggeber im Rahmen des Einzeleasingvertrags mit eingezogen.

Das Inspektionspaket und die sich hieraus ergebenden Leistungspflichten enden mit der Beendigung des zugrunde liegenden jeweiligen Einzeleasingvertrags. Das Inspektionspaket ist für sich alleine nicht ordentlich während der Laufzeit des jeweiligen Einzeleasingvertrags kündbar.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Inspektionspaketes bleibt hiervon unberührt.

Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung (AGAV)

Seite 7 von 11

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer sind

- BLS Versicherungs GmbH & Co. KG, Bewdley-Platz 18, 34246 Vellmar
- Hofmann Leasing GmbH, Bötzing Str. 48, 79111 Freiburg

Versichert ist der jeweilige Arbeitgeber, welcher seinen Arbeitnehmern das Dienstrad über die BLS Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG, Grabenweg 68, 6020 Innsbruck, ermöglicht.

2. Mitversicherte/Versicherungsfähigkeit

Der Versicherungsschutz Arbeitgeber-Ausfallversicherung ist für alle am Dienstradmodell teilnehmenden Arbeitnehmer (lohnsteuerpflichtige Angestellte werden in diesem Sinne auch als Arbeitnehmer verstanden) ohne Arbeitnehmerselektion nach Alter/Geschlecht/etc. in dem Leasingfaktor berücksichtigt. Mitversicherte Leasingnehmer können alle Arbeitgeber sein, die in Österreich ein Unternehmen betreiben und dem Arbeitnehmer während der Dauer der völligen Arbeitsunfähigkeit zur Zahlung von Gehalt oder Lohn verpflichtet sind, soweit sie einen Leasingvertrag für Räder über die mit dem Bikeleasing-Service kooperierenden Leasinggesellschaft abgeschlossen und mittels Überlassungsvertrag an einen Arbeitnehmer ein oder zwei Räder überlassen hat.

Versichert werden alle lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer, die in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis unbefristet und ungekündigt gegen Entgelt stehen. Voraussetzung ist, dass die während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Gehalts- oder Lohnzahlung gegen den mitversicherten Arbeitgeber haben und ein oder zwei Räder im Zuge der Gehaltsumwandlung nutzen.

Bei befristeten Anstellungsverträgen (z. B. Vorstand/Geschäftsführer), deren Restlaufzeit länger als die Dauer des abzuschließenden Leasingvertrags ist, besteht entsprechender Versicherungsschutz.

3. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung bei Ausfall der Nutzer durch:

- 3.1. Langzeiterkrankung
- 3.2. Todesfall
- 3.3. Kündigung/Einvernehmliche Auflösung
- 3.4. Elternkarenz inkl. Schutzfrist
- 3.5. Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“)

3.1. Langzeiterkrankung

Der Versicherer leistet Entschädigung ab vollem Wegfall der Lohnfortzahlung für vereinbarte Gesamtleasingraten inkl. der Leasingnebenleistungen (Versicherungsprämie) als Nettobetrag, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, ansonsten als Bruttobetrag, die für o. g. geleaste Räder (max. 2 Räder pro Arbeitnehmer) der versicherten Arbeitnehmer oder nach Unfällen und/oder Krankheit weiter gezahlt werden müssen, soweit der Arbeitnehmer unvorhergesehen arbeitsunfähig wird und aus der Lohnfortzahlung herausfällt, begrenzt auf 5.000 € je Zweirad.

Die Vorlage der Krankmeldung für den Zeitraum ab Beginn der Lohnfortzahlung löst einen versicherten Schaden aus.

Völlige (100%ige) Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Vertrags liegt vor, wenn der versicherte Arbeitnehmer infolge einer Krankheit seine berufliche Tätigkeit nach objektivem ärztlichem Befund in keiner Weise ausüben kann und auch nicht ausübt. Krankheit im Sinne des Vertrags ist ein nach ärztlichem Urteil anomaler körperlicher oder geistiger Zustand. Als Krankheit gelten auch Unfälle. Im Falle von Wiedereingliederungsmaßnahmen ohne Lohnfortzahlungen leistet der Versicherer.

Über das Monatsende der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“) hinaus wird keine Entschädigung geleistet. Bis zum Eintritt des Rentenbescheids ggf. gezahlte bzw. zu zahlende Entschädigungsbeträge, die für den vorangegangenen Zeitraum der bis dato attestierten Krankheit geleistet wurden bzw. werden müssen, bleiben hiervon unberührt. Das Feststellungsdatum ist das Bescheiddatum des ersten Bescheides über die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“).

3.2. Todesfall

Im Todesfall des versicherten Arbeitnehmers wird der Einzelleasingvertrag beendet, soweit er nicht anderweitig (per Umschreibung) fortgeführt wird.

Die Vorlage der Sterbeurkunde kann einen versicherten Schaden auslösen.

3.3. Kündigung/Einvernehmliche Auflösung

Der Versicherer leistet Entschädigung für die vorzeitige Rücknahme der geleasteten Räder (maximal 2 Räder pro Arbeitnehmer), die per Überlassungsvertrag an einen klar definierten Arbeitnehmer übergeben wurden, sofern der Arbeits-/Anstellungsvertrag in dem vereinbarten Überlassungszeitraum seitens des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers mittels Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung beendet wird.

Die Feststellung der Rechtskräftigkeit der Kündigung/Einvernehmlicher Auflösung löst einen versicherten Schaden aus.

Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung (AGAV)

Seite 8 von 11

3.3.1. Versetzungen im öffentlichen Dienst, bei denen die übernehmende Stelle das Dienstradmodell generell nicht anbietet, sind Kündigungen/Versetzungen im Sinne dieser Bestimmung gleichgestellt.

3.4. Elternkarenz inkl. Schutzfrist

Der Versicherer leistet Entschädigung für die vorzeitige Rücknahme bzw. die Erstattung der Gesamtleasingraten der geleasteten Räder (maximal 2 Räder pro Arbeitnehmer), die per Überlassungsvertrag an einen klar definierten Arbeitnehmer übergeben wurden, sofern dieser in dem vereinbarten Überlassungszeitraum wegen Elternkarenz/Schutzfrist freigestellt wird.

Die Freistellung wegen Elternkarenz/Schutzfrist löst einen versicherten Schaden aus.

3.4.1. Im Rahmen der Schadensmeldung aufgrund von Elternkarenz/Schutzfrist kann sich der Arbeitgeber/Arbeitnehmer einmalig zwischen zwei Durchführungswegen entscheiden:

Durchführungsweg 1: Das Fahrrad bzw. E-Bike wird vorzeitig zurückgegeben und der Leasingvertrag wird beendet.

Durchführungsweg 2: Für den Zeitraum der genommenen Elternkarenz (ab Beginn Schutzfrist) bis Leasinglaufzeitende (max. 18 Monate) werden die Gesamtleasingraten erstattet und der Leasingvertrag bleibt bestehen. Hierbei ist zu beachten, dass nach den 18 Monaten der Arbeitgeber/Arbeitnehmer unabhängig der Nutzung den Leasingvertrag weiterführen muss.

Die Mitteilung des gewünschten Durchführungsweges muss vor Antritt der Elternkarenz/Schutzfrist im Rahmen der Schadenanzeige bekannt gegeben werden.

3.5. Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“)

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für die Abwicklungskosten in Fällen von Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“).

Die Feststellung der Rechtskräftigkeit der Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“) löst einen versicherten Schaden aus.

4. Obliegenheiten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat alle folgenden Nachweise zu erbringen:

4.1. Langzeiterkrankung

a. Der Arbeitgeber hat insbesondere die eingetretene völlige Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Wegfall der Lohnfortzahlung anzuzeigen (Erstmeldung).

Er muss den Entfall der gesetzlichen Verpflichtung zur Lohnfortzahlung unter Nennung des Ausfallgrundes durch geeignete Unterlagen belegen. Soweit erforderlich muss der Arbeitnehmer eine ergänzende Erklärung zum Ausfallgrund (z. B. durch ärztliches Attest) abgeben. Nach Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) muss der Arbeitgeber die relevanten Daten anhand eines Screenshots, PDF o.ä. aus dem eigenen System übermitteln.

b. Der Arbeitgeber hat die Wiedererlangung der gänzlichen oder teilweisen Arbeitsfähigkeit innerhalb einer 30-tägigen Frist anzuzeigen.

4.2. Todesfall

Bei Tod des Arbeitnehmers ist die Einreichung der Sterbeurkunde erforderlich.

4.3. Kündigung/Einvernehmliche Auflösung

a. Das Austrittsdatum des Arbeitnehmers muss vor Austritt angezeigt werden. Bei einer fristlosen Kündigung sollte die Anzeige innerhalb einer Frist von 14 Tagen erfolgen.

b. Bei Anzeige des Endes des Arbeits-/Anstellungsverhältnisses erhält der Arbeitgeber und dessen Arbeitnehmer ein Ablöseangebot der Leasinggesellschaft, welches angenommen oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann. Wird dem ausdrücklich bei Schadensmeldung widersprochen, wird kein Ablöseangebot erstellt. Die Entscheidung des Arbeitgebers/Arbeitnehmers über den Verbleib des Rades muss kurzfristig nach Kündigung/ Einvernehmlicher Auflösung des Arbeits-/Anstellungsverhältnisses erfolgen.

c. Bei verspäteter Anzeige des Austrittsdatums nach erfolgtem Austritt des Arbeitnehmers gilt für die Berechnung der max. fälligen Restleasingraten das Datum des Austrittes, soweit es zeitlich nach dem Datum des rechtskräftig festgestellten Endes des Arbeits-/Anstellungsverhältnisses liegt.

d. Die Aushändigung des Rades muss vor Austritt infolge Kündigung/einvernehmliche Auflösung/Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“) bzw. vor Antritt der Elternkarenz über den Händler erfolgen.

e. Bei Versetzungen im öffentlichen Dienst ist die Bestätigung der übernehmenden Stelle vorzulegen, dass sie das Dienstradmodell generell nicht anbietet und damit diesbezüglich kein Bestandsschutz für den Mitarbeiter geboten wird.

4.4. Elternkarenz inkl. Schutzfrist

a. Die Anzeige der Elternkarenz/Schutzfrist des Arbeitnehmers muss vor Antritt erfolgen.

b. Bei Anzeige des Antritts der Elternkarenz/Schutzfrist erhält der Arbeitgeber und dessen Arbeitnehmer ein Ablöseangebot der Leasinggesellschaft, welches angenommen oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann. Wird dem ausdrücklich bei Schadensmeldung widersprochen, wird

Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung (AGAV)

Seite 9 von 11

kein Ablöseangebot erstellt. Die Entscheidung des Arbeitgebers/Arbeitnehmers über den Verbleib des Rades muss kurzfristig nach Anzeige des Antritts der Elternkarenz/Schutzfrist erfolgen.

c. Bei verspäteter Meldung in Fällen der Inanspruchnahme von Elternkarenz/Schutzfrist ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.5. Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“)

a. Der Arbeitgeber hat die eingetretene Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“) des Arbeitnehmers innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erstmaliger Feststellung anzuzeigen.

b. Die Entscheidung des Arbeitgebers/Arbeitnehmers über den Verbleib des Rades muss kurzfristig nach Feststellung der Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“) erfolgen.

4.6. Der Versicherer ist ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in Ziffer 4.1. bis 4.5. genannten Obliegenheiten verletzt wird.

5. Nicht versicherte Gefahren und Schäden/Einschränkung der Leistungspflicht

Keine Leistungspflicht besteht

- a. bei Arbeitsunfähigkeit wegen solcher Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie wegen Folgen von Unfällen, die durch Kriegsereignisse verursacht oder als Wehrdienstbeschädigung anerkannt und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen wurden.
- b. wegen auf Vorsatz beruhender Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie wegen Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren.
- c. während der gesetzlichen Beschäftigungsverbote für werdende Mütter und Wöchnerinnen in einem Arbeitsverhältnis fortlaufender Gehalts-umwandlung. *(Bedingt durch fehlende persönliche Daten bei Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist eine verifizierte Kalkulation nicht vornehmbar.)*
- d. bei Weitergabe des Rades während der Arbeitsunfähigkeit mit einer neuen/weiteren Überlassungsvereinbarung an einen anderen Arbeitnehmer oder der pauschalen Bereitstellung des Rades durch den Arbeitgeber an andere Arbeitnehmer.
- e. in Fällen von Suizid; in Zweifelsfällen leistet der Versicherer vor.
- f. in Fällen von Wiedereingliederungsmaßnahmen mit reduzierter Lohnzahlung.
- g. bei Unternehmen, für die ein Sozialplan besteht oder vereinbart wird oder wurde.
- h. im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers.
- i. beim Ende von befristeten Arbeits-/Anstellungsverhältnissen.
- j. in Fällen, in denen sich Arbeitnehmer in einer Probezeit befinden (Ausgenommen sind bestehende Leasingverträge bei Übernahme aufgrund von Arbeitgeberwechsel, in denen bereits die Probezeit beim vorherigen Arbeitgeber erfüllt wurde).
- k. bei Weitergabe des Zweirades/der Zweiräder nach Kündigung mit einer neuen/weiteren Überlassungsvereinbarung an jeweils einen anderen Arbeitnehmer.
- l. bei der pauschalen Bereitstellung des Zweirades durch den Arbeitgeber an andere Nutzer (z.B. Firmenräder).
- m. bei unmittelbarem Kauf durch einen Fahrradhändler (auch über Versicherungsnehmer abgewickelter Kauf).

6. Entschädigungsleistungen

6.1. In den Fällen Langzeiterkrankung sowie Elternkarenz/Schutzfrist bei Leasingratenerstattung erfolgen die Entschädigungszahlungen netto bzw. brutto (je nach Vorsteuerabzugsberechtigung des Arbeitgebers) in der Regel an den mitversicherten Arbeitgeber, nachdem die Wiederaufnahme der Tätigkeit bestätigt wurde.

6.2. In allen anderen Fällen erfolgen die Entschädigungszahlungen in der Regel an die BLS. Die BLS ist für den Prozess der vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrags gegenüber dem mitversicherten Arbeitgeber verantwortlich. Das betroffene Dienstrad ist bei Inanspruchnahme der Versicherung der BLS auszuhändigen. Die Aushändigung des Rades erfolgt über den Händler und muss vor Austritt infolge Kündigung/ Einvernehmliche Auflösung /Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“) bzw. vor Antritt der Elternkarenz/Schutzfrist erfolgen. Die Überführung des Rades vom Fachhändler zurück wird von BLS organisiert und die damit zusammenhängenden Kosten werden von BLS getragen.

7. Wartezeit

Es gilt keine Wartezeit vereinbart.

8. Versicherungsort

Es gilt weltweiter Versicherungsschutz vereinbart.

9. Selbstbeteiligung

Es gilt keine Selbstbeteiligung vereinbart.

10. Versicherungsprämie und Umschreibungen

Die Prämie für die Arbeitgeber-Ausfallversicherung ist im Leasingfaktor berücksichtigt.

Bikeleasing-Arbeitgeber-Ausfallversicherung (AGAV)

Seite 10 von 11

10.1. Umschreibungen

Bei Umschreibung eines Leasingvertrags des Arbeitnehmers von einem Arbeitgeber (Arbeitgeberwechsel), welcher die Arbeitgebersausfallversicherung aus Gründen damaliger Vertragsabschlüsse nicht beinhaltet hat, zu einem Arbeitgeber, bei welchem die Arbeitgebersausfallversicherung besteht, wird die Versicherung separat nachgebucht und in Rechnung gestellt.

Berechnet wird die beim Arbeitgeber bestehende Arbeitgebersausfallversicherung mit der vollen Einmalprämie, unabhängig von einer eventuell kürzeren Leasing-Restlaufzeit.

10.2. Bei vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrags durch Risikowegfall steht dem Versicherer die volle Prämie zu.

11. Beginn und Ende der Haftung

Der Versicherungsschutz beginnt, mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) bzw. mit der Übergabe an den jeweiligen Arbeitgeber/Arbeitnehmer, jedoch nicht im Fall von Kündigung/Einvernehmliche Auflösung von Arbeits-/ Anstellungsverträgen in der Probezeit.

Der Versicherungsfall infolge des Entfalls der Lohnfortzahlung kann frühestens nach 6 Wochen ausgelöst werden. Für Versicherungsfälle, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind, wird keine Entschädigung geleistet. Nach Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Versicherungsfälle sind für den Teil von der Leistungspflicht ausgeschlossen, der auf eine etwaige Wartezeit (Probezeit) entfällt.

Bei plötzlichem Tod des Mitarbeiters wird der Versicherungsfall ausgelöst.

Der Versicherungsschutz endet mit Erlöschen des Arbeits-/Anstellungsvertrags durch Kündigung oder Einvernehmliche Auflösung oder mit Ende des Leasingvertrags für das versicherte Rad oder mit Rückgabe des Rades an die Leasinggesellschaft bzw. den Fahrradhändler, maßgeblich ist der früheste der genannten Zeitpunkte.

12. Versehensklausel

Wurde versehentlich eine Anmeldung verspätet eingereicht oder gar unterlassen, so besteht trotzdem ab Risikobeginn Versicherungsschutz in voller Höhe und der Versicherungsnehmer/versicherte Arbeitgeber hat hierdurch keine Rechtsnachteile. Dies bezieht sich ausdrücklich nicht auf Ziffer 4.

13. Entbindung von der Schweigepflicht

Etwaig behandelnde/untersuchende Ärzte und die ERGO werden vom Arbeitnehmer/Nutzer von der Schweigepflicht im Einzelfall auf Anforderung entbunden.

Folgende Begrifflichkeiten, die einen Versicherungsfall auslösen können, wenn keine Lohn- oder Gehaltszahlungen an den Nutzer mehr fließen, werden wie folgt definiert:

Aufhebungsvertrag („einvernehmliche Auflösung“):

Unter Aufhebungsvertrag versteht man die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Parteien (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) können das Arbeitsverhältnis im Aufhebungsvertrag ohne die Beachtung von Fristen beenden. Diese bedarf der Schriftform.

Ein Aufhebungsvertrag ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, um die Beendigung des bestehenden Arbeitsverhältnisses zu regeln. Die sonst im Arbeitsrecht üblichen Kündigungsfristen finden keine Anwendung. Es entfällt der gesetzliche Kündigungsschutz. Ein Mitspracherecht des Betriebsrates ist nicht existent. Den Arbeitgeber/Dienstgeber treffen weitreichende Aufklärungspflichten, auch wenn der Wunsch nach einem Aufhebungsvertrag vom Arbeitgeber ausgeht. Durch eine Aufhebung könnten Nachteile z. B. bei der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersvorsorge drohen oder zu einer Sperrzeit beim Arbeitslosengeld führen.

Elternzeit („Elternkarenz“):

Elternzeit wird ein Zeitraum unbezahlter Freistellung von der Arbeit nach der Geburt eines Kindes bezeichnet.

Elternzeit ist eine unbezahlte Auszeit vom Berufsleben für Mütter und Väter, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen. Elternzeit setzt ein Arbeitsverhältnis voraus und kann pro Kind bis zu 3 Jahre in Anspruch genommen werden. Der Arbeitgeber/Dienstgeber zahlt keinen Lohn, dafür kann z. B. Elterngeld beantragt werden. Elternzeit kann vor dem 3. Geburtstag oder ein Teil auch im Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Geburtstag genommen werden. Mit der Elternzeit ist man auf besondere Weise vor Kündigungen geschützt. Elternzeit kann für leibliche Kinder, für leibliche Kinder der Ehefrau/Ehemann oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten, Pflege- und Adoptivkinder, Enkelkinder oder in besonderen Fällen bei Kindern mit Naheverhältnis genommen werden.

Mutterschutz („Schutzfrist“)

Die letzten acht Wochen vor der Geburt sowie die ersten acht Wochen nach der Geburt eines Kindes werden als Schutzfrist bzw. als Mutterschutz bezeichnet.

In bestimmten Fällen (nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen) kann sie sich auf bis zu 16 Wochen nach der Geburt verlängern. Während der Schutzfrist besteht für die Mutter ein Beschäftigungsverbot, d.h., sie darf nicht arbeiten gehen. Innerhalb dieses Zeitraumes besteht als Ersatz für das fehlende Einkommen ein Anspruch auf Wochengeld.

Erwerbsunfähigkeit („Invalidität und Berufsunfähigkeit“):

Erwerbsunfähigkeit bedeutet, dass man als Arbeitnehmer (Arbeiter/Arbeiterin und Angestellte/Angestellter) auf absehbare Zeit (mind. 6 Monate) nicht in der Lage ist, mind. drei Stunden pro Tag zu arbeiten.

Die Erwerbsunfähigkeit ist gegeben, wenn jemand so krank oder behindert ist, dass er nur sehr eingeschränkt arbeiten kann beziehungsweise als nicht vermittelbar anzusehen ist.

Die Erwerbsunfähigkeit bezieht sich auf einen länger – beziehungsweise immer – andauernden Zeitraum, in dem es einem angestellten Arbeitnehmer nicht beziehungsweise nur eingeschränkt möglich ist berufliche Tätigkeiten zu verrichten.